



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 90 vom 23. September 2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Peace and Security Studies (M.A.)“ der Universität Hamburg

Vom 8. Juli 2026

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 1. September 2026 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 8. Juli 2026 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Peace and Security Studies (M.A.)“ der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Universität Hamburg in Kooperation mit dem Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) durchgeführten konsekutiven Masterstudiengang „Peace and Security Studies“ (im Folgenden: „Studiengang“). Für Studierende, die das zweite Semester des Studiengangs „European Master’s Degree in Human Rights and Democratisation“ (E.MA) an der Universität Hamburg und dem IFSH absolvieren, gilt die Ordnung entsprechend.
- (2) Auf Grund einer bestandenen Masterprüfung gemäß § 17 ff. verleiht die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). An Studierende nach Absatz 1 Satz 2, die die Prüfungsleistungen nach Maßgabe der für den E.MA geltenden Rules of Assessment und dieser Prüfungsordnung erfolgreich absolviert haben, verleiht die Universität Hamburg den akademischen Grad „European Master in Human Rights and Democratisation“.

§ 2

Ziel des Studiengangs

Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert.

Der Master Peace and Security Studies ist ein konsekutiver Studiengang, der forschungsorientiertes Lernen mit einer ausgeprägten Praxisorientierung verbindet. Er ist interdisziplinär ausgerichtet und vermittelt Wissen und Kompetenzen an der Schnittstelle zwischen Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Geisteswissenschaften, Ethik und Naturwissenschaften. Ziel des Studiengangs ist es, grundlegende Kenntnisse über Themen, Theorien und Methoden friedens- und sicherheitspolitischer Forschung zu vermitteln und in die Grundlagen ihrer praxisorientierten Bearbeitung einzuführen. Im Mittelpunkt des Studiengangs stehen Fragen der Identifikation friedens- und sicherheitspolitischer Problemlagen, mögliche Handlungsoptionen und Instrumente zur Bearbeitung dieser Herausforderungen sowie deren normative Bewertung aus friedenswissenschaftlicher Perspektive.

Die Studierenden sollen durch den Studiengang in die Lage versetzt werden, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. Dabei sollen die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und insbesondere gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen können. Die Studierenden sollen ihr erworbenes Wissen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in komplexen und unvertrauten Situationen nutzen können.

Neben der reflektierten und problemorientierten Vermittlung fundierten Fachwissens sowie wissenschaftlicher Fähigkeiten und Kenntnisse der Friedens- und Sicherheitsforschung stellen eine berufsfeldqualifizierende Praxisphase und die Erlangung fachübergreifender Kompetenzen wichtige Elemente des Studiengangs dar. Damit qualifiziert der Studiengang die Studierenden für anspruchsvolle Berufstätigkeiten in der Wissenschaft sowie im friedens- und sicherheitspolitischen Feld, etwa bei nationalen und internationalen Behörden und Organisationen, Verwaltungen, Verbänden und Unternehmen.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Für Studierende, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss drei Jahre (180 Leistungspunkte) umfasst, beträgt die Regelstudienzeit zwei Jahre.
- (2) Studierende, die das Programm nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Länge von vier Jahren (240 Leistungspunkte) absolvieren, können eine einjährige Programmvariante wählen, sofern die Programmdirektorin bzw. der Programmdirektor dem zustimmen. Die Programmdirektorin bzw. der Programmdirektor kann die einjährige Programmvariante auch bei Studierenden bewilligen, die Hochschulabschlüsse erworben haben, deren Regelstudienzeiten sich zu mindestens vier Jahren addieren.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs oder die Studienkoordination.
- (4) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß Absatz 1 und 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Durchführung des Studiengangs

Der Studiengang wird von Fakultäten der Universität Hamburg in Kooperation mit dem Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) und einem Verbund verschiedener Kooperationspartner durchgeführt.

§ 5

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.
- (3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, wobei eine Mehrheit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sicherzustellen ist:
 - a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Universität,
 - b) ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist, einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten,
 - c) sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.
 - d) Zusätzlich kann die Studienkoordinatorin bzw. der Studienkoordinator mit beratender Stimme teilnehmen.Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter eingesetzt.

- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Gemeinsamen Ausschuss vorgeschlagen und vom Dekanat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter aus dem Kreis der dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zusätzlich zu der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (10) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 6

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen

sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald die bzw. der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis befindet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine verbindliche Prüfungsanmeldung vorliegt und/oder bereits mindestens ein Prüfungsversuch wahrgenommen wurde. Eine verbindliche Prüfungsanmeldung liegt vor, wenn die An- und Abmeldephasen beendet sind. Die Anerkennung kann durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgelehnt werden, wenn sie oder er nachweist, dass entweder zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind. Eine bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung kann nicht durch Anerkennung verändert werden.

§ 7

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studiengang sind:
 - a) ein Hochschulabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule (Regelstudienzeit 2 Jahre) oder ein Hochschulabschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, oder verschiedene Hochschulabschlüsse, deren Leistungspunkte sich zu mindestens 240 ECTS addieren (Regelstudienzeit 1 Jahr bei Zustimmung des Programmdirektors bzw. der Programmdirektorin).
 - b) der Nachweis erbrachter praktischer Erfahrungen auf dem inhaltlichen Feld des Studiengangs durch eine einschlägige Berufstätigkeit, Praktikum und/oder ehrenamtliche Tätigkeit.
 - c) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Studiengang mit Deutsch als Unterrichtssprache, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen.
- (2) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden durch einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau nachgewiesen:
 - a) Revised TOEFL Paper-delivered Test: mindestens 22 Punkte pro Fähigkeit (Reading, Listening, Writing)

- b) TOEFL internet-based test (test date scores): 92 Punkte mit mindestens 22 Punkten pro Fähigkeit (Listening, Writing, Speaking, Reading)
- c) International English Language Testing System (IELTS) – Academic: Overall Band Score mindestens 6.5 (Good Competent User) mit mindestens 6.0 pro Fähigkeit,
- d) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE),
- e) Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE),
- f) Cambridge Higher Business English Certificate (BEC).

Des Weiteren können folgende Nachweise anerkannt werden:

- g) eine Hochschulzugangsberechtigung, die an einer englischsprachigen Einrichtung oder in einem Staat mit Englisch als offizieller Amtssprache absolviert wurde
 - h) ein Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
 - i) fünf Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule.
- (3) Über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

§ 8

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf;
- b) Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlusszeugnis;
- c) Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache (vgl. § 7 Abs. 1 lit. c und Absatz 2);
- d) Nachweis über auf dem inhaltlichen Feld des Studiengangs einschlägige Berufstätigkeit bzw. Praktika und/oder ehrenamtliche Tätigkeit;
- e) Motivationsschreiben, aus dem auf die besondere Eignung bzw. Motivation für den Studiengang geschlossen werden kann.

Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 8 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt. Es gilt die ausgeschriebene Bewerbungsfrist.

§ 9

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 7 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Die Auswahlentscheidung erfolgt, indem die Bewerberinnen und Bewerber anhand der folgenden Kriterien von der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses nach dem Grad der Eignung und Motivation in eine Rangliste gebracht werden. In die Bewertung gehen folgende Kriterien mit gleichem Gewicht ein:
- a) Ergebnis des Hochschulabschlusses bzw. Hochschulabschlüsse;
 - b) Erfahrungen aus fachlich einschlägiger Berufspraxis bzw. fachlich einschlägigem Praktikum und/oder ehrenamtlicher Tätigkeit;
 - c) Besondere Eignung bzw. Motivation für den Studiengang anhand des Motivationsschreibens und des Lebenslaufs. Das Motivationsschreiben (maximal 8.000 Zeichen auf Deutsch oder Englisch) soll die Motivation und Eignung für das Studium anhand konkret benannter Interessen und Erfahrungen schildern und zudem darlegen, warum speziell der MA „Peace and Security Studies“ am IFSH studiert werden soll.
- (3) Die Bewertung im Auswahlverfahren erfolgt in Form von Noten gemäß § 19 Abs. 1 und 2.

- (4) Auf Basis der erstellten Rangliste lässt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern zu. So Studienplätze nicht angenommen werden, rücken niedriger platzierte Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der erstellten Rangliste nach. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden.

§ 10

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Der Masterstudiengang Peace and Security Studies umfasst 120 Leistungspunkte (LP) für Studierende, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss drei Jahre (180 Leistungspunkte) umfasst. Das Studium bei der verkürzten einjährigen Programmvariante umfasst die für das erste und vierte Semester vorgesehenen Module im Umfang von 60 Leistungspunkten. Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule: Grundlagenmodule, Praxismodul, Profilmodul, Wahlpflichtbereich und Abschlussmodul.

Für das viersemestrige Studium (§ 3, Abs. 1) gliedern sich die Module wie folgt:

- a) Grundlagenmodule (32 LP)
 - Grundlagenmodul 1:
Grundlagen und Methoden der Friedens- und Sicherheitsforschung (18 LP)
1 VL Grundlagen (2 SWS, 6 LP)
1 VL Methoden (2 SWS, 6 LP)
1 Forschungsseminar (2 SWS, 6 LP)
 - Grundlagenmodul 2:
Normative Fragen in der Friedens- und Sicherheitsforschung (14 LP)
1 Kernseminar (2 SWS, 6 LP)
1 Vertiefungsseminar (2 SWS, 6 LP)
1 Übung als Blocklehrveranstaltung (BLV) (1 SWS, 2 LP)
- b) Praxismodul (20 LP)
 - Praktikum (10 LP) und Praktikumsbericht (2 LP)
1 Exkursion (2 SWS, 4 LP)
1 Übung als Blocklehrveranstaltung (BLV) (1 SWS, 2 LP)
1 Praxisseminar als Blocklehrveranstaltung (BLV) (1 SWS, 2 LP)
- c) Profilmodul Security Studies (22 LP)
 - 3 Seminare (jeweils 2 SWS und 6 LP)
2 Übungen als Blocklehrveranstaltungen (BLV) (jeweils 1 SWS und 2 LP)
- d) Wahlpflichtbereich für interdisziplinäre Perspektiven auf Frieden und Sicherheit (16 LP)
 - Für den Wahlpflichtbereich können Lehrveranstaltungen aus allen an der Universität Hamburg vertretenen Studiengängen belegt werden, sofern diese für das Lehrangebot im Wahlpflichtbereich ausgewählt wurden. Im Wahlpflichtbereich erworbene Noten fließen nicht in die Gesamtbewertung ein.
Beispielsweise: 2 Seminare (jeweils 2 SWS und 6 LP) und 2 Übungen (jeweils 1 SWS und 2 LP)
Oder: 1 Seminar (2 SWS und 6 LP) und 5 Übungen (jeweils 1 SWS und 2 LP)
Durch die Wahlmöglichkeiten können geringfügige Abweichungen in den abzuleistenden SWS entstehen. In der ersten Variante sind es 6 SWS, in der zweiten 7 SWS.
- e) Abschlussmodul (30 LP)
 - Masterarbeit (30 LP)

Für das zweisemestriges Studium (§ 3 Abs. 2) gliedern sich die Module wie folgt:

- a) Grundlagenmodule (14 LP)
Grundlagenmodul 1:
1 VL Grundlagen (2 SWS, 6 LP)

Grundlagenmodul 2:
Normative Fragen in der Friedens- und Sicherheitsforschung (8 LP)
1 Kernseminar (2 SWS, 6 LP)
1 Übung als Blocklehrveranstaltung (BLV) (1 SWS, 2 LP)
 - b) Praxismodul (7 LP)
Praktikum (5 LP) und Praktikumsbericht (2 LP)
 - c) Profilmodul Security Studies (10 LP)
1 Seminar (2 SWS und 6 LP)
2 Übungen als Blocklehrveranstaltungen (BLV) (jeweils 1 SWS und 2 LP)
 - d) Wahlpflichtbereich für interdisziplinäre Perspektiven auf Frieden und Sicherheit (6 LP)
Für den Wahlpflichtbereich können Lehrveranstaltungen aus allen an der Universität Hamburg vertretenen Studiengängen belegt werden, sofern diese für das Lehrangebot im Wahlpflichtbereich ausgewählt wurden. Im Wahlpflichtbereich erworbene Noten fließen nicht in die Gesamtbewertung ein.
Beispielsweise: 1 Seminar (2 SWS und 6 LP)
Oder: 3 Übungen (jeweils 1 SWS und 2 LP)
Durch diese Wahlmöglichkeiten können geringfügige Abweichungen in den abzuleistenden SWS entstehen. In der ersten Variante sind es 2 SWS, in der zweiten 3 SWS.
 - e) Abschlussmodul (23 LP)
Masterarbeit (23 LP)
- (2) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) von 30 Stunden.
- (3) Der Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit.
- (4) Das Studium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

Curriculum des Master of Peace and Security Studies nach § 3 Abs. 1 (4 Semester)

Semester	Grundlagenmodule		Praxismodul	Profilmodul	Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul
	Modul 1: Grundlagen und Methoden der Friedens- und Sicherheits- forschung 6 SWS / 18 LP	Modul 2: Normative Fragen in der Friedens- und Sicherheits- forschung 5 SWS / 14 LP	Modul 3: Praxisorientiertes Lernen 4 SWS / 20 LP	Modul 4: Security Studies 8 SWS / 22 LP	Wahlpflicht- bereich für Interdisziplinäre Perspektiven auf Sicherheit und Frieden 6–7 SWS / 16 LP	Modul 6: Abschlussmodul
1	VL Grundlagen* 6 LP (benotet) VL Methoden** 6 LP (unbenotet)	Kernseminar* 6 LP (benotet) Übung als BLV** 2 LP (unbenotet)	Übung als BLV 2 LP (unbenotet)	Seminar 6 LP (benotet) Übung als BLV 2 LP (unbenotet)	Beispielsweise: 2 Seminare 12 LP und 2 Übungen 4 LP	
2	Forschungs- seminar* 6 LP (benotet)	Vertiefungs- seminar* 6 LP (benotet)	Exkursion* 4 LP (unbenotet)	Seminar 6 LP (benotet) Übung als BLV 2 LP (unbenotet)		
3			Praktikum 10 LP (unbenotet) Praktikumsbericht 2 LP	Seminar 6 LP (benotet)		
4			Praxisseminar als BLV* 2 LP (unbenotet)			Masterarbeit 30 LP (benotet)

Legende:

fett = zeitlich festgeschrieben, kann nicht verschoben werden; * wird nur im SoSe angeboten; ** wird nur im WiSe angeboten.

Curriculum des Master of Peace and Security Studies nach § 3 Abs. 2 (2 Semester)

Semester	Grundlagenmodule		Praxismodul	Profilmodul	Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul
	Modul 1: Grundlagen und Methoden der Friedens- und Sicherheits- forschung 2 SWS / 6 LP	Modul 2: Normative Fragen in der Friedens- und Sicherheits- forschung 3 SWS / 8 LP	Modul 3: Praxisorientiertes Lernen 7 LP	Modul 4: Security Studies 4 SWS / 10 LP	Wahlpflicht- bereich für Interdisziplinäre Perspektiven auf Sicherheit und Frieden 2–3 SWS / 6 LP	Modul 6: Abschlussmodul
1	VL Grundlagen 6 LP (benotet)	Kernseminar 6 LP (benotet) Übung als BLV* 2 LP (unbenotet)		Seminar 6 LP (benotet) 2 Übungen als BLV 4 LP (unbenotet)	Beispielsweise: Seminar 6 LP und 3 Übungen je 2 LP	
2			Praktikum 5 LP (unbenotet) Praktikumsbericht 2 LP			Masterarbeit 23 LP (benotet)

Legende:

fett = zeitlich festgeschrieben, kann nicht verschoben werden; * wird nur im WiSe angeboten.

§ 11

Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind. Im Falle einer Studienleistung als Modulabschluss werden die gesamten Leistungspunkte eines Moduls erworben, wenn die vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Für Modulprüfungen stehen folgende Prüfungsarten zur Auswahl:
 - a) Klausur
Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.
 - b) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren
Ein Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht, die teilweise oder ausschließlich aus Aufgaben besteht, bei denen eine einzige, zutreffende Antwort aus mindestens drei möglichen Antwortvorgaben durch Markieren auszuwählen ist. Der Fragestellung ist die Antwort „richtig“ oder „falsch“ durch Markierung zuzuordnen.

Für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gilt zudem Folgendes:

1. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann und wenn eine hinreichend große Zahl von Prüflingen den Vergleich zwischen einer individuellen Prüfungsleistung und den durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge (Referenzgruppe) zulässt.
2. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten; ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie nichtzutreffenden Antwortmöglichkeiten. Zudem ist das Auswertungsverfahren sowie die Punktevergabe für jede Aufgabe festzulegen.
3. Die Aufgaben und Antwortvorgaben müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und geeignet sein, den zu überprüfenden Stand an Kenntnissen und Fähigkeiten festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Antwortvorgabe, die bei der Bewertung als zutreffend gewertet wird, nicht auch eine andere Antwortvorgabe vertretbar sein. Maluspunkte dürfen nicht vergeben werden.
4. Werden Prüfungsaufgaben nachträglich als fehlerbehaftet erkannt, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung und Feststellung der zum Bestehen erforderlichen Mindestpunktzahlen ist dann von der verminderten erreichbaren Gesamtpunktzahl auszugehen. Die nachträgliche Nichtberücksichtigung von Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

5. Eine Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfer mindestens festgelegte Gesamtpunktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder die relative Bestehensgrenze erreicht wurde. Für die Berechnung der relativen Bestehensgrenze legt der Prüfer einen Prozentsatz fest, um den die von der Referenzgruppe durchschnittlich erreichte Gesamtpunktzahl unterschritten werden darf. Der gerundete Wert, der sich aus der Durchschnittsleistung abzüglich dieses Prozentsatzes ergibt, stellt die relative Bestehensgrenze dar.
 6. Hat ein Prüfling die Bestehensgrenze nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Hat der bzw. die Prüfungsteilnehmende die Bestehensgrenze erreicht, so wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Sind zur Bewertung der Prüfungsleistung Noten zu verwenden, so wird für jede bzw. jeden Prüfungsteilnehmenden der prozentuale Anteil der über die Bestehensgrenze hinaus erreichten Punkte an der Anzahl von Punkten, die zwischen Bestehensgrenze und insgesamt erreichbarer Gesamtpunktzahl liegen, errechnet. Die einzelnen Notenstufen sind vom Prüfer festzulegen.
 7. Soweit Klausuren nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die vorstehenden Ausführungen nur für diesen Teil. Zur Errechnung der Gesamtnote der Klausur werden in diesem Fall Teilnoten gebildet. Die Teilnote für das Antwort-Wahl-Verfahren berechnet sich gemäß § 19 Abs. 3. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der Teilnoten, entsprechend ihrem prozentualen Anteil an der Klausur.
- c) Mündliche Prüfung
- Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin bzw. der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.
- d) Hausarbeit
- Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist als elektronische Datei in einem bestimmten Format einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird. Eine Hausarbeit kann 12–20 Seiten umfassen. Eine Textseite soll mit einer Toleranz von 10 Prozent etwa 2.000 Zeichen (mit Leerzeichen) umfassen. Titelblatt und Verzeichnisse werden nicht mitgezählt. Die Anzahl der geforderten Textseiten wird von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 8 bis 12 Wochen und wird ebenfalls von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- e) **Studienbegleitende Essays**
In einer vorgegebenen Anzahl von Essays soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren geübt und nachgewiesen werden. Ein Essay soll einen Umfang von ca. drei bis fünf Seiten haben. Der Gesamtumfang der Essays soll 6.000 Wörter (ohne Verzeichnisse) nicht überschreiten mit einer Bearbeitungsdauer von 2–6 Wochen. Die Anzahl und Bearbeitungsdauer wird von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- f) **Referat**
Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema mit einer Dauer von 15–20 Minuten. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas mit einem Umfang von 3.000 Wörtern ohne Verzeichnisse mit einer Toleranz von 10 Prozent vorgesehen werden.
- g) **Take-Home Exam**
Ein Take-Home Exam besteht aus der Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 240 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Die Prüfenden können ferner eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung festlegen. Die Aufgaben für das Take-Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home Exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.
- h) **Gruppenarbeit**
Studien- und Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Klausur nach Absprache mit der bzw. dem Lehrenden auch in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung zugelassen werden, sofern der zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist (auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).
- i) **Lernportfolio**
Ein Lernportfolio ist eine zielgerichtete Sammlung von Arbeiten (Artefakte genannt), die den Lernfortschritt und die Leistungen von Studierenden dokumentieren. Als Artefakte kommen alle für den individuellen Lernprozess bedeutsamen Inhalte infrage, z. B. Aufgabenbearbeitungen, Mitschriften, Lerntagebuch-Einträge, Textzusammenfassungen und -reflexionen, Berichte über Exkursionen im Rahmen der Lehrveranstaltung etc. Zur Portfolioarbeit gehört zu begründen, warum ein Artefakt ins Portfolio aufgenommen wird und welche Rolle es für das eigene Lernen spielt. In der Regel schließt eine Gesamtreflexion ein Portfolio ab. Die Artefakte werden von den Lehrenden zu Beginn und im Verlauf der Veranstaltung erläutert. Die Bearbeitung erfolgt somit größtenteils begleitend zur Lehrveranstaltung. Die abschließende Erstellung der Gesamtreflexion kann in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen, wobei die vorgesehene

Bearbeitungsdauer in der Regel zwischen zwei bis acht Wochen liegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden bekannt gegeben wird. Die Benotung erfolgt, nachdem die Studierenden das Portfolio in der vorgesehen Zeit erstellt und eingereicht haben.

- j) Exkursionsabschlüsse und Praktikumsbericht
Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen. Für Praktika umfasst der innerhalb von zwei Wochen nach dem Praktikum zu erstellende Bericht 5–10 Textseiten, für Exkursionen innerhalb von 1 Woche nach der Exkursion 2–4 Textseiten. Eine Textseite soll mit einer Toleranz von 10 Prozent etwa 2.000 Zeichen (mit Leerzeichen) umfassen. Titelblatt und Verzeichnisse werden nicht mitgezählt.
- (3) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.
- (4) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 3 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.
- (5) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 3 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 3 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1–4 entsprechend.
- (6) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 3 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 5 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

- (7) Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Prüfungsart auch in nicht-digitaler Weise möglichst im selben Prüfungszeitraum angeboten wird. Dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden. Darüber hinaus entfällt das Erfordernis der Freiwilligkeit der Teilnahme, wenn für die Durchführung der Prüfung keine Videoaufsicht erforderlich ist (gemäß § 111 Absatz 3 Satz 5 HmbHG). Dies ist beispielsweise bei Take-Home-Exams der Fall.
- (8) Studienleistungen
Unbenotete Studienleistungen, die in den Modulbeschreibungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung vorgesehen werden können, können sein:
- a) Kurzreferat,
 - b) Beteiligung an einem Gruppenreferat,
 - c) Beteiligung an einem Rollenspiel/Simulation,
 - d) Bearbeitung von Übungsaufgaben,
 - e) Verfassen von Essays, Exzerpten oder Rezensionen,
 - f) Erstellung eines Audio- oder Videobeitrags oder Posters,
 - g) Protokoll von Lehrveranstaltungen oder Exkursionen,
 - h) Erstellen von annotierten Literaturlisten,
 - i) erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Test oder einer Klausur,
 - j) Dokumentation und Reflexion der individuellen Lernanstrengungen,
 - k) Erstellen und Präsentation eines Exposés der Abschlussarbeit.
- Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekanntgegeben. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden.
- (9) Wenn laut Modulbeschreibung Deutsch und Englisch als Prüfungssprache zulässig sind, dann ist die konkrete Prüfungssprache zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

§ 12

Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:
- a) Vorlesungen,
 - b) Übungen,
 - c) Seminare,
 - d) Projekte, Projektstudien, Projektseminare,
 - e) Berufspraktika und
 - f) Kolloquien.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Sie können als Präsenz-, blended-learning- oder eLearning-Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung über das elektronische Campusmanagementsystem voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Für alle Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Vorlesungen, gilt die Anwesenheitspflicht, da sie auf intensiver Diskussion und auf der kontinuierlichen gemeinsamen Arbeit an wissenschaftlichen Projekten beruhen.

§ 13

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Die Modulprüfungen finden semesterbegleitend statt. Das Prüfungsverfahren beginnt mit der verbindlichen Bekanntgabe der Prüfungstermine.
- (2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt eine Immatrikulation für den Masterstudiengang Peace and Security Studies bzw. den Masterstudiengang European Master's Degree in Human Rights and Democratisation voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Modulen bzw. Lehrveranstaltungen, die andere Fächer anbieten.
- (3) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Dies umfasst auch die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen, es sei denn, die bzw. der jeweilige Lehrende befreit die Studierenden in ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltung von der Anwesenheitspflicht. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15% der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Im Falle von Versäumnissen, die über 15% der Termine hinausgehen, ist der Grund für das Versäumnis glaubhaft zu machen, in der Regel durch ein ärztliches Attest. Bei Studierenden mit Kindern unter zwölf Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechend begründetem Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Im Falle der Glaubhaftmachung vergibt die Lehrperson eine oder mehrere Auflagen, die geeignet sein müssen, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Wird bei einem Versäumnis der Lehrveranstaltungen von mehr als 15 % der Grund nicht glaubhaft dargelegt oder die Auflage zur Erreichung der Lernziele nicht erfüllt, wird die Veranstaltung für die Studierende oder den Studierenden als nicht bestanden gewertet.
- (4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht erfüllt ist.
- (5) Eine Nicht-Zulassung ist der bzw. dem Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 14

Anzahl der Prüfungsversuche

Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine pro Jahr angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

§ 15

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Zulassungs- und Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 16

Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.
- (3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 17

Masterarbeit

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Masterarbeit anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Friedens- und Sicherheitsforschung nachgewiesen werden. Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Feld der Friedens- und Sicherheitsforschung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Betreuer bzw. die Betreuerin (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin) hat sicherzustellen, dass das Thema so gewählt wird, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt nicht das Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten voraus. Die Zulassung zur Masterarbeit soll beantragt werden, wenn alle unter II. Modulbeschreibungen aufgeführten Module des Studiengangs erfolgreich absolviert worden sind.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 13 entsprechend.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerin bzw. Betreuer (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter) vorschlagen. Auf Antrag vermittelt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses oder die Studienkoordination eine Betreuerin bzw. einen Betreuer. Grundsätzlich zulässig sind alle Lehrenden des Studiengangs sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kooperierenden Institute und beteiligten Fakultäten. Mindestens einer der Betreuenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer stammen bzw. ein habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg sein. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Prüfenden aufnehmen.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Betreuenden (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter und Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe

und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von der Betreuerin bzw. den Betreuer auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Ausnahmen hiervon kann die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern gestatten.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt bei einem viersemestrigen Studium ab Anmeldung sechs Monate (183 Tage), entsprechend 30 LP. Bei einem zweisemestrigen Studium beträgt die Arbeitszeit ab Anmeldung viereinhalb Monate (140 Tage), entsprechend 23 LP.
- (8) Die Masterarbeit kann nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist.
- (9) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll bei einem viersemestrigen Studium in der Regel etwa 18.000 bis 24.000 Wörter ohne Verzeichnisse betragen. Abweichungen sind mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen. Bei einem zweisemestrigen Studium soll der Umfang etwa 15.000 bis 18.000 Wörter ohne Verzeichnisse betragen.
- (10) Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich oder in elektronischer Form zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit von mehr als einer Woche oder wiederholten Erkrankungen durch Vorlage eines ärztlichen Attests (vgl. § 20 Absatz 2). Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf grundsätzlich die Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungszeit (d. h. 92 bzw. 70 Tage) nicht überschreiten. In einem Fall außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine längere Frist gewähren.
- (11) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Anmeldung des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit per E-Mail als Word- und PDF-Dokument bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Für die Abgabe der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast.
- (12) Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, kann die Frist auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss entsprechend verlängert werden. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 20 Abs. 1.

- (13) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt der Kandidatin bzw. des Kandidaten über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung beizufügen. Des Weiteren ist eine Versicherung beizufügen, in der die Kandidatin bzw. der Kandidat erklärt, dass die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.

§ 18

Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 17, Absatz 4) schriftlich oder elektronisch zu beurteilen. Mindestens einer der Gutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer stammen bzw. ein habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg sein. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.
- (2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter erfolgen. Die Notenvergabe richtet sich nach § 19. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfenden vergebenen Noten. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von §19 Abs. 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 17 Abs. 10 S. 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt oder keine Teilnahme an der Prüfung

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote einfließen, werden im Transcript of Records gesondert ausgewiesen.

- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote des Masterstudiengangs (Masterprüfung) ergibt sich entsprechend der Leistungspunktezahl als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Modulnoten.

Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

- (5) Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird bei überragenden Leistungen erteilt. Dies ist der Fall, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser ist.
- (6) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin aus einem Grund, den er zu vertreten hat, im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des

Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

- (3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn einer Prüfung bekannt gegeben. Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 22

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - b) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 23

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität Hamburg zuzuleiten.

§ 24

Zeugnis, Urkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Darüber hinaus stellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und in deutscher Sprache aus.

§ 25

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 21 Absatz 3 Sätze 2 und 3 (Täuschung, Ordnungsverstoß) gelten entsprechend.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind. Den Studierenden werden die Masterarbeitsgutachten in angemessener Frist digital zur Verfügung gestellt, sobald alle erforderlichen Gutachten vorliegen, um die Masterarbeitsnote festzulegen.

II. Modulbeschreibungen

(1) Viersemestriger Studiengang nach § 3 Abs. 1

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Grundlagen und Methoden in der Friedens- und Sicherheitsforschung
Modulnummer/-kürzel	Modul 1
Qualifikationsziele	Die Studierenden 1. kennen zentrale Begriffe, Theorien und methodische Ansätze sowie die relevante Literatur der Friedens- und Sicherheitsforschung; 2. können die Entwicklung von Forschungstraditionen und Forschungsthemen im Bereich der Friedens- und Sicherheitsforschung sowie den Nutzen unterschiedlicher Forschungszugänge kritisch reflektieren; 3. kennen zentrale Methoden und Methodologien empirischer Sozialforschung und können die zugehörige Fachliteratur verstehen und beurteilen; 4. werden zur Entwicklung eigener wissenschaftlicher Fragestellungen und der dazugehörigen Forschungsdesigns befähigt; 5. erproben ihr erworbenes Wissen selbstständig innerhalb von interdisziplinär informierten und forschungsorientierten Arbeitsgruppen.
Inhalte	Das Modul bietet einen systematischen Überblick über die begrifflichen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Friedens- und Sicherheitsforschung. Die Studierenden erarbeiten zentrale Begriffe, Theorien und Forschungsmethoden und erproben die Entwicklung und Umsetzung komplexer Forschungsfragen im Rahmen eines Forschungsdesigns. 1. Die Vorlesung „Grundlagen der Friedens- und Sicherheitsforschung“ behandelt zentrale Begriffe und Kategorien der internationalen Friedens- und Sicherheitsforschung, Theorien des Friedens und der internationalen Beziehungen sowie prägende Modelle und Praktiken internationaler Sicherheitspolitik. 2. Die Vorlesung „Methoden und Methodologien der empirischen Sozialforschung“ thematisiert die epistemologischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung und führt in das Potenzial und die Reichweite verschiedener quantitativer und qualitativer Analysemethoden ein. 3. Das Forschungsseminar thematisiert grundlegende Fragen der Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten anhand ausgewählter thematischer Beispiele. Die Studierenden entwickeln Forschungsfragen und -designs und erproben ausgewählte Methoden in Übungen und Arbeitsgruppen.
Lehr- und Lernformen	Grundlagen der Friedens- und Sicherheitsforschung: Vorlesung (2 SWS) Methoden und Methodologie der empirischen Sozialforschung: Vorlesung (2 SWS) Forschungsseminar: Seminar mit Kleingruppenarbeit (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Empfohlene Voraussetzungen: Keine Auf Antrag kann die Vorlesung Methoden und Methodologie der empirischen Sozialforschung bei Nachweis ausreichender Methodenkenntnisse durch ein vertiefendes Methodenseminar aus anderen Studiengängen ersetzt werden.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Peace and Security Studies
Modulabschluss	Prüfungsleistung: Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 1. Prüfungsart in der Vorlesung „Grundlagen der Friedens- und Sicherheitsforschung“ ist in der Regel eine Klausur (Dauer: 90 Minuten) oder eine Hausarbeit. 2. Prüfungsart im Forschungsseminar ist in der Regel eine Hausarbeit oder mehrere studienbegleitende Essays. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium (insgesamt 6 SWS davon): 1. Grundlagen der Friedens- und Sicherheitsforschung: Vorlesung (2 SWS); 2. Methoden und Methodologie der empirischen Sozialforschung: Vorlesung (2 SWS); 3. Forschungsseminar (2 SWS).
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 LP
Dauer / Empfohlenes Semester	2 Semester: 1. Vorlesungen im 1. Semester 2. Forschungsseminar im 2. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich: 1. Vorlesungen im Wintersemester 2. Forschungsseminar im Sommersemester

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Normative Fragen in der Friedens- und Sicherheitsforschung
Modulnummer/-kürzel	Modul 2
Qualifikationsziele	Die Studierenden 1. sind in der Lage, Wirkungsweisen, Reichweiten und Zielkonflikte zentraler Normen der Friedens- und Sicherheitspolitik zu erkennen und zu bewerten und können Praktiken politischer Normsetzung kritisch reflektieren; 2. begreifen die Sicherung und Förderung des Friedens als eine ethische Herausforderung und sind mit Grundfragen ethischer Urteilsbildung und friedensethischer Paradigmata vertraut; 3. werden dazu befähigt, eigenständig formale und inhaltliche ethische Kriterien auf friedens- und sicherheitspolitische Herausforderungen der Gegenwart anzuwenden.
Inhalte	Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen aus den Forschungsfeldern der Ethik, der politischen Philosophie, der (internationalen) politischen Theorie, der Theorien der Internationalen Beziehungen sowie der kritischen Sicherheitsstudien, um die Studierenden in die Bearbeitung normativer Fragen in der Friedens- und Sicherheitsforschung einzuführen. 1. Ein Schwerpunkt des Moduls ist die Beschäftigung mit der ethischen Bewertung aktueller Phänomene und Herausforderungen in der Friedens- und Sicherheitspolitik. Die Lehrveranstaltungen geben hier Orientierung hinsichtlich begrifflicher Grundlagen sowie der historischen Genese der Friedensethik und vermitteln den Studierenden grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten der Auseinandersetzung mit Grundfragen des Friedens als Ziel menschlichen Handelns an der Schnittstelle zwischen Ethik und Anthropologie, Geschichts-, Gesellschafts- sowie Rechtsphilosophie. Ziel ist die ethische Reflexion zentraler politischer Konzepte der Friedensförderung, -sicherung und -erhaltung sowie der Legitimierung und Delegitimierung der Anwendung bewaffneter Gewalt. 2. Zudem werden die Studierenden in normative und kritische Fragestellungen und Debatten aus der internationalen politischen Theorie, der Theorie der Internationalen Beziehungen und der kritischen Sicherheitsstudien eingeführt, die für das Forschungsfeld der Friedens- und Sicherheitsforschung in besonderer Weise relevant sind. Studierende werden hier vertraut gemacht mit der Pluralität und Umstrittenheit verschiedener Normensysteme – auch außerhalb des globalen Nordens – und mit ihrer Rolle in Konflikten und für das friedliche Zusammenleben in Gesellschaften.
Lehr- und Lernformen	Kernseminar (2 SWS) Vertiefungsseminar (2 SWS) Übung als Blocklehrveranstaltung (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Empfohlene Voraussetzungen: Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Peace and Security Studies

Modulabschluss	Prüfungsleistung: Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 1. Prüfungsart im Kernseminar ist in der Regel eine mündliche Prüfung. 2. Prüfungsart im Vertiefungsseminar ist in der Regel eine Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium (insgesamt 5 SWS), davon: 1. Normative Fragen der Friedens- und Sicherheitspolitik: Kernseminar (2 SWS) 2. Vertiefungsseminar (2 SWS) 3. Übung als Blocklehrveranstaltung (1 SWS)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 LP
Dauer / Empfohlenes Semester	2 Semester: 1. Vorlesung und Übung im 1. Semester 2. Vertiefungsseminar im 2. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich: Vorlesung und Übung im Wintersemester Vertiefungsseminar im Sommersemester

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Praxismodul
Modulnummer/-kürzel	Modul 3
Qualifikationsziele	Die Studierenden 1. erwerben berufsspezifische Qualifikationen und Kenntnisse über mögliche Berufsfelder und deren Anforderungen; 2. sind in der Lage, im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf grundlegende Problem- und Fragestellungen in der Berufspraxis anzuwenden und zu reflektieren; 3. kennen unterschiedliche theoretische und praktische Sichtweisen auf friedens- und sicherheitspolitische Problem- und Fragestellungen und sind der Lage, diese heterogenen Wissensbestände aus praktischer Sicht kritisch zu beleuchten.
Inhalte	Das Modul vermittelt den Studierenden Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf mögliche künftige Berufstätigkeiten, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium stehen. Im Rahmen des Moduls werden Studienexkursion, Praktikum und berufsfeldorientierende Blocklehrveranstaltungen absolviert. Die Studienexkursion ermöglicht einen berufsfeldorientierten Einstieg und Einblicke in die politische Praxis. Übung und Praxisseminar als Blocklehrveranstaltungen vermitteln berufspraktische Fähigkeiten (beispielsweise durch ein Medien- oder Rhetoriktraining). Diese Veranstaltungen sollen u. a. die Erfolgschancen der Studierenden auf dem nationalen wie internationalen Arbeitsmarkt erhöhen. Ein fachrelevantes Pflichtpraktikum ermöglicht praktische Erfahrungen und ein Kennenlernen möglicher zukünftiger Tätigkeitsfelder und ist sowohl für die spätere Berufspraxis als auch für die wissenschaftliche Forschung im Rahmen der Abschlussarbeit relevant. Das Praktikum in einer Forschungseinrichtung, internationalen Organisation, staatlichen Behörde oder Nichtregierungsorganisation bietet zudem Vernetzungsmöglichkeiten mit Forschungseinrichtungen sowie friedens- und sicherheitspolitisch orientierten Organisationen in Deutschland und international.
Lehr- und Lernformen	Übung (1 SWS, 2LP) Exkursion (2 SWS, 4 LP) Praxisseminar (1 SWS, 2 LP) Berufspraktikum (10 LP) und Bericht (2 LP)
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Im Berufspraktikum wählt der Praktikumsgeber die Arbeitssprache.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Empfohlene Voraussetzungen: Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Peace and Security Studies

Modulabschluss	Prüfungsleistung: Eine Modulprüfung (unbenoteter Praktikumsbericht) Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Praktikumsbericht im Umfang von 5 bis 10 Seiten (10.000–20.000 Zeichen). Der Praktikumsbericht wird nicht benotet. Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung: Teilnahme an einem einschlägigen 7,5-wöchigen Praktikum. Die Teilnahme wird durch eine Bescheinigung des Praktikumsgebers nachgewiesen. Das Praktikum kann als Vollzeit- oder Teilzeitpraktikum oder als Kombination aus beiden stattfinden, solange mindestens 300 Stunden erreicht werden. Es ist auf Antrag auch eine Anerkennung einer einschlägigen ehrenamtlichen Tätigkeit möglich. Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird von den Studierenden gewählt.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium (insgesamt 4 SWS), davon: 1. Übung als Blocklehrveranstaltungen (1 SWS) 2. Exkursion (2 SWS) 3. Praxisseminar als Blocklehrveranstaltung zur Berufsfeldorientierung (1 SWS) Praktikum: insgesamt 7,5 Wochen Praktikum in Vollzeit oder Teilzeit (mindestens 300 Stunden) Praktikumsbericht: 5–10 Seiten (10.000–20.000 Zeichen)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	20 LP
Dauer / Empfohlenes Semester	Übung im 1. Fachsemester Praxisseminar im 3. Fachsemester Praktikum empfohlen bis zum Ende des 3. Fachsemesters
Häufigkeit des Angebots	Jährlich: Übung und Praxisseminar im Wintersemester Exkursion im Sommersemester Das Praktikum in Voll- oder Teilzeit ist in jedem Semester sowie in der vorlesungsfreien Zeit möglich.

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Profilmodul Security Studies
Modulnummer/-kürzel	Modul 4
Qualifikationsziele	Die Studierenden 1. erwerben vertieftes Wissen über zentrale theoretische Debatten der kritischen und klassischen Sicherheitsforschung und sie erlangen die Fähigkeit, diese unter Berücksichtigung des internationalen Forschungsstands kritisch zu reflektieren und zu hinterfragen; 2. besitzen vertiefte empirische Fachkenntnisse und erwerben analytische Fähigkeiten zum Verständnis und zur Erklärung aktueller Phänomene von Sicherheit und Unsicherheit auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Feldern; 3. werden befähigt, selbstständig theoretisch fundierte und problemorientierte Analysen der Akteure, Praktiken, Strukturen und Prozesse in unterschiedlichen aktuellen sicherheitspolitischen Handlungsfeldern durchzuführen.
Inhalte	Das Modul erweitert und vertieft die theoretischen und empirischen Fachkenntnisse der Studierenden im Feld einer sich als kritisch und friedensorientiert verstehenden Sicherheitsforschung. Die Lehrveranstaltungen des Moduls führen in ein breites Spektrum konzeptionell-analytischer und problemorientierter Wissensbestände neuer wie klassischer Sicherheitsforschung ein und vertiefen das Verständnis relevanter methodischer Kenntnisse der Studierenden. 1. Jenseits der etablierten analytischen und politischen Trennung zwischen innerer und äußerer Sicherheitspolitik werden Fragen der Herstellung von Sicherheit und Unsicherheit für unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen, Staaten oder Weltregionen erörtert und die Rollen (sub-)staatlicher und überstaatlicher Institutionen sowie privater und öffentlicher Akteure in etablierten und neuen Praktiken und Politiken der Sicherheitsproduktion analysiert. 2. Sicherheitspolitik und sicherheitspolitische Praktiken werden auf unterschiedlichen Ebenen (lokale, nationale, transnationale, globale und planetare Ebenen) und aus unterschiedlichen Perspektiven untersucht; diese Ebenen werden in der Analyse miteinander verschränkt. 3. Neben theoretischem Wissen werden problem- und praxisorientierte Analysen aktueller sicherheitspolitischer Herausforderungen vermittelt und geübt. Hier geht es etwa um die Organisation nationaler und internationaler Sicherheit, die Angemessenheit militärischer und nicht-militärischer Instrumente der Sicherheitspolitik sowie die Zukunft sicherheitspolitischer Strategien angesichts globaler und zunehmend planetarer Krisen und Herausforderungen.
Lehr- und Lernformen	3 Seminare (jeweils 2 SWS und 6 LP) 2 Übungen (jeweils 1 SWS und 2 LP)
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Empfohlene Voraussetzungen: Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Peace and Security Studies

Modulabschluss	Prüfungsleistung: Die Modulprüfung besteht aus drei Teilprüfungen. Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Die drei Teilprüfungen werden üblicherweise jeweils als Hausarbeit im Rahmen der Seminare absolviert. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium (insgesamt 8 SWS), davon: 1. 3 Seminare (jeweils 2 SWS); 1. 2 Übungen als Blocklehrveranstaltung (jeweils 1 SWS).
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	22 LP
Dauer / Empfohlenes Semester	1. bis 3. Semester, angeboten jedes Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modultyp	Wahlpflichtbereich
Titel	Wahlpflichtbereich für interdisziplinäre Perspektiven auf Frieden und Sicherheit
Qualifikationsziele	Die Studierenden 1. erlangen vertieftes Wissen über Fragestellungen, Ansätze und Methoden der Geistes-, Natur- und/oder Rechtswissenschaften und können diese in ihrer eigenen Forschungsarbeit anwenden und reflektieren; 2. erkennen den Wert unterschiedlicher disziplinärer Zugänge zu friedens- und sicherheitspolitischen Fragen und können diese problemorientiert zu multiperspektivischen, interdisziplinären Wissensbeständen verknüpfen; 3. verstehen Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen disziplinären Herangehensweisen und erwerben die Fähigkeit zum Verständnis und zur eigenen Entwicklung interdisziplinärer Fragestellungen im Feld der Friedens- und Sicherheitsforschung.
Inhalte	Das Modul führt in die Friedens- und Sicherheitsforschung als interdisziplinäres Forschungsfeld ein und macht die Studierenden mit unterschiedlichen fachspezifischen Zugängen zu aktuellen und historischen Herausforderungen der Friedens- und Sicherheitspolitik vertraut. Die Studierenden belegen u. a. geistes-, natur- und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit inhaltlicher Relevanz für die Friedens- und Sicherheitsforschung. Inhaltliche Schwerpunkte können sein: 1. Grundprobleme des Völkerrechts, zentrale Prinzipien des Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrechts sowie rechtliche Regelungen und Strukturen internationaler Sicherheitsregime; 2. naturwissenschaftlich-technische Beiträge zur Friedensförderung, insbesondere Rüstungskontrolle und Abrüstung; Rolle neuer Technologien und daraus resultierende Herausforderungen der Friedens- und Sicherheitspolitik; 3. Klimawandel, Sicherheit und Konflikte aus geographischer Perspektive; 4. zeithistorische und regionalwissenschaftliche Perspektiven auf Friedensförderung und Gewaltkonflikte
Lehr- und Lernformen	Für den Wahlpflichtbereich können Lehrveranstaltungen aus allen an der Universität vertretenen Studiengängen belegt werden, sofern diese für das Lehrangebot im Wahlpflichtbereich ausgewählt wurden. Je nach Angebot: 1. Vorlesungen 2. Seminare 3. Übungen
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Empfohlene Voraussetzungen: Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Peace and Security Studies

Modulabschluss	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Das Modul ist unbenotet. Es findet keine Modulprüfung statt. Werden im Rahmen des Moduls Lehrveranstaltungen besucht, die mit einer benoteten Prüfungsleistung abschließen, so wird diese Note im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Sie fließt jedoch nicht in die Gesamtnote ein. Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium: insgesamt 6–7 SWS, zeitlicher Arbeitsaufwand je nachdem, wie die 16 LP erworben werden. Beispielsweise: 1. 2 Seminare (insgesamt 4 SWS) und 2 Übungen (insgesamt 2 SWS) oder 2. 1 Seminar (2 SWS) und 5 Übungen (insgesamt 5 SWS)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	16 LP
Dauer / Empfohlenes Semester	2. bis 3. Semester, angeboten jedes Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Abschlussmodul
Modulnummer/-kürzel	Modul 6
Qualifikationsziele	Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in eine forschungsorientierte Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, mit wissenschaftlichen Theorien und Methoden eine ausgewählte Fragestellung eigenständig zu bearbeiten und kritisch zu bewerten.
Inhalte	Die Inhalte des Abschlussmoduls ergeben sich aus dem gesamten Themenspektrum des Masterstudiengangs.
Lehr- und Lernformen	Selbstständiges Verfassen der Masterarbeit mit regelmäßiger individueller Besprechung.
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch in Absprache mit den Betreuenden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Empfohlene Voraussetzungen: Absolvierung des Curriculums (90 LP) vor Beginn der Masterarbeitsphase.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Peace and Security Studies
Modulabschluss	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Masterarbeit Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird vor der Anmeldung des Themas der Masterarbeit (§17 Abs. 11) in Absprache mit den Betreuenden festgelegt.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	6 Monate (183 Tage). Bearbeitungszeit ab Anmeldung. Umfang ca. 18.000 bis 24.000 Wörter.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP
Dauer / Empfohlenes Semester	Ein Semester im 4. Fachsemester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

(2) Zweisemestriger Studiengang nach § 3 Abs. 2

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Grundlagen und Methoden in der Friedens- und Sicherheitsforschung
Modulnummer/-kürzel	Modul 1
Qualifikationsziele	Die Studierenden 1. kennen zentrale Begriffe, Theorien und methodische Ansätze sowie die relevante Literatur der Friedens- und Sicherheitsforschung; 2. können die Entwicklung von Forschungstraditionen und Forschungsthemen im Bereich der Friedens- und Sicherheitsforschung sowie den Nutzen unterschiedlicher Forschungszugänge kritisch reflektieren.
Inhalte	Das Modul bietet einen systematischen Überblick über die begrifflichen und theoretischen Grundlagen der Friedens- und Sicherheitsforschung. Die Vorlesung „Grundlagen der Friedens- und Sicherheitsforschung“ behandelt zentrale Begriffe und Kategorien der internationalen Friedens- und Sicherheitsforschung, Theorien des Friedens und der internationalen Beziehungen sowie prägende Modelle und Praktiken internationaler Sicherheitspolitik.
Lehr- und Lernformen	Grundlagen der Friedens- und Sicherheitsforschung: Vorlesung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Empfohlene Voraussetzungen: Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Peace and Security Studies
Modulabschluss	Prüfungsleistung: Eine Modulprüfung (in der Vorlesung). Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Prüfungsart in der Vorlesung „Grundlagen der Friedens- und Sicherheitsforschung“ ist in der Regel eine Klausur (Dauer: 90 Minuten) oder eine Hausarbeit. Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in der Lehrveranstaltungsankündigung bekannt gegeben. Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium (insgesamt 2 SWS): Vorlesung Grundlagen der Friedens- und Sicherheitsforschung
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Dauer / Empfohlenes Semester	1 Semester: Vorlesungen im 1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich: Vorlesungen im Wintersemester.

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Normative Fragen in der Friedens- und Sicherheitsforschung
Modulnummer/-kürzel	Modul 2
Qualifikationsziele	Die Studierenden 1. sind in der Lage, Wirkungsweisen, Reichweiten und Zielkonflikte zentraler Normen der Friedens- und Sicherheitspolitik zu erkennen und zu bewerten und können Praktiken politischer Normsetzung kritisch reflektieren; 2. begreifen die Sicherung und Förderung des Friedens als eine ethische Herausforderung und sind mit Grundfragen ethischer Urteilsbildung und friedensethischer Paradigmata vertraut; 3. werden dazu befähigt, eigenständig formale und inhaltliche ethische Kriterien auf friedens- und sicherheitspolitische Herausforderungen der Gegenwart anzuwenden.
Inhalte	Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen aus den Forschungsfeldern der Ethik, der politischen Philosophie, der (internationalen) politischen Theorie, der Theorien der Internationalen Beziehungen sowie der kritischen Sicherheitsstudien, um die Studierenden in die Bearbeitung normativer Fragen in der Friedens- und Sicherheitsforschung einzuführen. 1. Ein Schwerpunkt des Moduls ist die Beschäftigung mit der ethischen Bewertung aktueller Phänomene und Herausforderungen in der Friedens- und Sicherheitspolitik. Die Lehrveranstaltungen geben hier Orientierung hinsichtlich begrifflicher Grundlagen sowie der historischen Genese der Friedensethik und vermitteln den Studierenden grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten der Auseinandersetzung mit Grundfragen des Friedens als Ziel menschlichen Handelns an der Schnittstelle zwischen Ethik und Anthropologie, Geschichts-, Gesellschafts- sowie Rechtsphilosophie. Ziel ist die ethische Reflexion zentraler politischer Konzepte der Friedensförderung, -sicherung und -erhaltung sowie der Legitimierung und Delegitimierung der Anwendung bewaffneter Gewalt. 2. Zudem werden die Studierenden in normative und kritische Fragestellungen und Debatten aus der internationalen politischen Theorie, der Theorie der Internationalen Beziehungen und der kritischen Sicherheitsstudien eingeführt, die für das Forschungsfeld der Friedens- und Sicherheitsforschung in besonderer Weise relevant sind. Studierende werden hier vertraut gemacht mit der Pluralität und Umstrittenheit verschiedener Normensysteme – auch außerhalb des globalen Nordens – und mit ihrer Rolle in Konflikten und für das friedliche Zusammenleben in Gesellschaften.
Lehr- und Lernformen	Kernseminar (2 SWS) Übung als Blocklehrveranstaltung (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Empfohlene Voraussetzungen: Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Peace and Security Studies

Modulabschluss	Prüfungsleistung: Eine Modulprüfung (im Kernseminar). Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Prüfungsart im Kernseminar ist in der Regel eine mündliche Prüfung. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium (insgesamt 3 SWS), davon: 1. Normative Fragen der Friedens- und Sicherheitspolitik: Kernseminar (2 SWS) 2. Übung als Blocklehrveranstaltung (1 SWS)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer / Empfohlenes Semester	1 Semester: Vorlesung und Übung im 1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich: Vorlesung und Übung im Wintersemester

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Praxismodul
Modulnummer/-kürzel	Modul 3
Qualifikationsziele	Die Studierenden 1. erwerben berufsspezifische Qualifikationen und Kenntnisse über mögliche Berufsfelder und deren Anforderungen; 2. sind in der Lage, im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf grundlegende Problem- und Fragestellungen in der Berufspraxis anzuwenden und zu reflektieren; 3. kennen unterschiedliche theoretische und praktische Sichtweisen auf friedens- und sicherheitspolitische Problem- und Fragestellungen und sind der Lage, diese heterogenen Wissensbestände aus praktischer Sicht kritisch zu beleuchten.
Inhalte	Das Modul vermittelt den Studierenden Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf mögliche künftige Berufstätigkeiten, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium stehen. Im Rahmen des Moduls wird ein Praktikum absolviert. Ein fachrelevantes Pflichtpraktikum ermöglicht praktische Erfahrungen und ein Kennenlernen möglicher zukünftiger Tätigkeitsfelder und ist sowohl für die spätere Berufspraxis als auch für die wissenschaftliche Forschung im Rahmen der Abschlussarbeit relevant. Das Praktikum in einer Forschungseinrichtung, internationalen Organisation, staatlichen Behörde oder Nichtregierungsorganisation bietet zudem Vernetzungsmöglichkeiten mit Forschungseinrichtungen sowie friedens- und sicherheitspolitisch orientierten Organisationen in Deutschland und international.
Lehr- und Lernformen	Berufspraktikum (5 LP) Bericht (2 LP)
Unterrichtssprache	Im Berufspraktikum wählt der Praktikumsgeber die Arbeitssprache.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Empfohlene Voraussetzungen: Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Peace and Security Studies
Modulabschluss	Prüfungsleistung: Eine Modulprüfung (unbenoteter Praktikumsbericht). Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Praktikumsbericht im Umfang von 5 bis 10 Seiten (10.000–20.000 Zeichen). Der Praktikumsbericht wird nicht benotet. Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung: Die Teilnahme an einem einschlägigen 3,75-wöchigen Praktikum. Die Teilnahme wird durch eine Bescheinigung des Praktikumsgebers nachgewiesen. Das Praktikum kann als Vollzeit- oder Teilzeitpraktikum oder als Kombination aus beiden stattfinden, solange mindestens 150 Stunden erreicht werden. Es ist auf Antrag auch eine Anerkennung einer einschlägigen ehrenamtlichen Tätigkeit möglich. Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird von den Studierenden gewählt.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Praktikum: insgesamt 3,75 Wochen Praktikum in Vollzeit oder Teilzeit (mindestens 150 Stunden) Praktikumsbericht: 5–10 Seiten (10.000–20.000 Zeichen)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Dauer / Empfohlenes Semester	Praktikum empfohlen im 2. Fachsemester
Häufigkeit des Angebots	Das Praktikum in Voll- oder Teilzeit ist in jedem Semester sowie in der vorlesungsfreien Zeit möglich.

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Profilmodul Security Studies
Modulnummer/-kürzel	Modul 4
Qualifikationsziele	Die Studierenden 1. erwerben vertieftes Wissen über zentrale theoretische Debatten der kritischen und klassischen Sicherheitsforschung und sie erlangen die Fähigkeit, diese unter Berücksichtigung des internationalen Forschungsstands kritisch zu reflektieren und zu hinterfragen; 2. besitzen vertiefte empirische Fachkenntnisse und erwerben analytische Fähigkeiten zum Verständnis und zur Erklärung aktueller Phänomene von Sicherheit und Unsicherheit auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Feldern; 3. werden befähigt, selbstständig theoretisch fundierte und problemorientierte Analysen der Akteure, Praktiken, Strukturen und Prozesse in unterschiedlichen aktuellen sicherheitspolitischen Handlungsfeldern durchzuführen.
Inhalte	Das Modul erweitert und vertieft die theoretischen und empirischen Fachkenntnisse der Studierenden im Feld einer sich als kritisch und friedensorientiert verstehenden Sicherheitsforschung. Die Lehrveranstaltungen des Moduls führen in ein breites Spektrum konzeptionell-analytischer und problemorientierter Wissensbestände neuer wie klassischer Sicherheitsforschung ein und vertiefen das Verständnis relevanter methodischer Kenntnisse der Studierenden. 1. Jenseits der etablierten analytischen und politischen Trennung zwischen innerer und äußerer Sicherheitspolitik werden Fragen der Herstellung von Sicherheit und Unsicherheit für unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen, Staaten oder Weltregionen erörtert und die Rollen (sub-)staatlicher und überstaatlicher Institutionen sowie privater und öffentlicher Akteure in etablierten und neuen Praktiken und Politiken der Sicherheitsproduktion analysiert. 2. Sicherheitspolitik und sicherheitspolitische Praktiken werden auf unterschiedlichen Ebenen (lokale, nationale, transnationale, globale und planetare Ebenen) und aus unterschiedlichen Perspektiven untersucht; diese Ebenen werden in der Analyse miteinander verschränkt. 3. Neben theoretischem Wissen werden problem- und praxisorientierte Analysen aktueller sicherheitspolitischer Herausforderungen vermittelt und geübt. Hier geht es etwa um die Organisation nationaler und internationaler Sicherheit, die Angemessenheit militärischer und nichtmilitärischer Instrumente der Sicherheitspolitik sowie die Zukunft sicherheitspolitischer Strategien angesichts globaler und zunehmend planetarer Krisen und Herausforderungen.
Lehr- und Lernformen	1 Seminar (2 SWS und 6 LP) 2 Übungen (jeweils 1 SWS und 2 LP)
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Empfohlene Voraussetzungen: Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Peace and Security Studies

Modulabschluss	Prüfungsleistung: Eine Modulprüfung (in einem Seminar). Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Die Prüfungsleistung wird üblicherweise als Hausarbeit im Rahmen eines Seminars abgeleistet. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium (insgesamt 4 SWS), davon: 1. 1 Seminar (jeweils 2 SWS); 2. 2 Übungen als Blocklehrveranstaltung (jeweils 1 SWS)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Dauer / Empfohlenes Semester	1. bis 3. Semester, angeboten jedes Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modultyp	Wahlpflichtbereich
Titel	Wahlpflichtbereich für interdisziplinäre Perspektiven auf Frieden und Sicherheit
Qualifikationsziele	Die Studierenden 1. erlangen vertieftes Wissen über Fragestellungen, Ansätze und Methoden der Geistes-, Natur- und/oder Rechtswissenschaften und können diese in ihrer eigenen Forschungsarbeit anwenden und reflektieren; 2. erkennen den Wert unterschiedlicher disziplinärer Zugänge zu friedens- und sicherheitspolitischen Fragen und können diese problemorientiert zu multiperspektivischen, interdisziplinären Wissensbeständen verknüpfen; verstehen Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen disziplinären Herangehensweisen und erwerben die Fähigkeit zum Verständnis und zur eigenen Entwicklung interdisziplinärer Fragestellungen im Feld der Friedens- und Sicherheitsforschung.
Inhalte	Das Modul führt in die Friedens- und Sicherheitsforschung als interdisziplinäres Forschungsfeld ein und macht die Studierenden mit unterschiedlichen fachspezifischen Zugängen zu aktuellen und historischen Herausforderungen der Friedens- und Sicherheitspolitik vertraut. Die Studierenden belegen u. a. geistes-, natur- und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit inhaltlicher Relevanz für die Friedens- und Sicherheitsforschung. Inhaltliche Schwerpunkte können sein: 1. Grundprobleme des Völkerrechts, zentrale Prinzipien des Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrechts sowie rechtliche Regelungen und Strukturen internationaler Sicherheitsregime; 2. naturwissenschaftlich-technische Beiträge zur Friedensförderung, insbesondere Rüstungskontrolle und Abrüstung; Rolle neuer Technologien und daraus resultierende Herausforderungen der Friedens- und Sicherheitspolitik; 3. Klimawandel, Sicherheit und Konflikte aus geographischer Perspektive; 4. zeithistorische und regionalwissenschaftliche Perspektiven auf Friedensförderung und Gewaltkonflikte.
Lehr- und Lernformen	Für den Wahlpflichtbereich können Lehrveranstaltungen aus allen an der Universität vertretenen Studiengängen belegt werden, sofern diese für das Lehrangebot im Wahlpflichtbereich ausgewählt wurden. Je nach Angebot: 1. Vorlesungen 2. Seminare 3. Übungen
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Empfohlene Voraussetzungen: Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Peace and Security Studies

Modulabschluss	Prüfungsleistung: Das Modul ist unbenotet. Es findet keine Modulprüfung statt. Werden im Rahmen des Moduls Lehrveranstaltungen besucht, die mit einer benoteten Prüfungsleistung abschließen, so wird diese Note im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Sie fließt jedoch nicht in die Gesamtnote ein. Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium: 2 bis 3 SWS, zeitlicher Arbeitsaufwand je nachdem, wie die 6 LP erworben werden. Beispielsweise: 1. 1 Seminar mit 6 LP (2 SWS) oder 2. 3 Übungen mit je 2 LP (insgesamt 3 SWS)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Dauer / Empfohlenes Semester	1. und ggf. 2. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Abschlussmodul
Modulnummer/-kürzel	Modul 6
Qualifikationsziele	Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in eine forschungsorientierte Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, mit wissenschaftlichen Theorien und Methoden eine ausgewählte Fragestellung eigenständig zu bearbeiten und kritisch zu bewerten.
Inhalt	Die Inhalte des Abschlussmoduls ergeben sich aus dem gesamten Themenspektrum des Masterstudiengangs.
Lehr- und Lernformen	Selbstständiges Verfassen der Masterarbeit mit regelmäßiger individueller Besprechung.
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch in Absprache mit den Betreuenden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine Empfohlene Voraussetzungen: Absolvierung des Curriculums (37 LP) vor Beginn der Masterarbeitsphase.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Peace and Security Studies
Modulabschluss	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Masterarbeit Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird vor der Anmeldung des Themas der Masterarbeit (§17 Abs. 11) in Absprache mit den Betreuenden festgelegt.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	4,5 Monate (140 Tage). Bearbeitungszeit ab Anmeldung, Umfang ca. 15.000 bis 18.000 Wörter.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	23 LP
Dauer / Empfohlenes Semester	2. Fachsemester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

Hamburg, den 23. September 2026

Universität Hamburg